

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1992/9/2 9ObA143/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1992

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr. Kuderna als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr. Gamerith und Dr. Maier sowie durch die fachkundigen Laienrichter Mag. Erich Deutsch und Mag. Michael Zawodsky als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei M\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, Rechtsanwältinnen \*\*\*\*\*, wider die beklagte Partei, S\*\*\*\*\* O\*\*\*\*\* Gesellschaft mbH & Co KG, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, Rechtsanwälte \*\*\*\*\*, wegen S 74.563,94 sA, infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19. März 1992, GZ 13 Ra 25/92-10, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht vom 17. Dezember 1991, GZ 20 Cga 179/91-6, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 4.348,80 (darin S 724,80 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

## Text

Entscheidungsgründe:

### Rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Tätigkeit der Klägerin bei der Beklagten (Ausgabe von Eintrittskarten und Entgegennahme des Entgelts) als Angestelltentätigkeit zu werten ist, zutreffend verneint (vgl. Arb. 10.045, 9.749, 9.090, 7.982 und die eine inhaltsreichere und qualifiziertere Tätigkeit einer Kinokassierin betreffende Entscheidung Arb. 6.780). Es reicht daher insoweit aus, auf die Richtigkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen (§ 48 ASGG).

Die Kostenentscheidung ist in den §§ 41 und 50 ZPO begründet.

### Anmerkung

E32211

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:009OBA00143.92.0902.000

### Dokumentnummer

JJT\_19920902\_OGH0002\_009OBA00143\_9200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)